



Gemeindeamt Großraming

4463 Großraming, Kirchenplatz 1

Bez. Steyr-Land, OÖ.

Telefon 07254/75 75-0, Fax 75 75-9

E-Mail: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at

A.ZI.: 004 - 1/15 - 2005/6 Le/Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates**
am Donnerstag, **14. Dezember 2005**, 18.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	1. Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	2. Vizebürgermeister	Erich Karrer	SPÖ
4.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
5.	Gemeindevorstand	Franz Hirner	ÖVP
6.	Gemeindevorstand	Johann Sattler	ÖVP
7.	Gemeindevorstand	Roman Garstenauer	SPÖ
8.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
9.	Gemeinderat	Hermann Vorderwinkler	ÖVP
10.	Gemeinderat	DI Max Lirscher	ÖVP
11.	Gemeinderat	Hermann Auer	ÖVP
12.	Gemeinderat	Stubauer Leopold	SPÖ
13.	Gemeinderat	Thomas Hinterramskogler	SPÖ
14.	Gemeinderat	Elsigan Helmut	SPÖ
15.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
16.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
17.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	FPÖ
18.	Gemeinderat	DI Martin Ehgartner	UBL
19.	Gemeinderat	Christine Mandl	UBL
20.	Gemeinderat-Ers.	Verena Gsöllpointner	ÖVP
21.	Gemeinderat-Ers.	Peter Guttmann	ÖVP
22.	Gemeinderat-Ers.	Konrad Forster	ÖVP
23.	Gemeinderat-Ers.	Hildegard Höretzauer	ÖVP
24.	Gemeinderat-Ers.	Alois Gruber jun.	ÖVP
25.	Gemeinderat-Ers.	Bernhard Maier	SPÖ

Entschuldigt fehlen:	Dr. Josef Brandecker	ÖVP
	Konrad Aigner	ÖVP
	Otto Schörkhuber	ÖVP
	Rupert Lang	ÖVP
	Alois Gruber sen.	ÖVP
	Reinhard Salcher	SPÖ
	Johannes Schörkhuber	ÖVP
	Dr. Silvia Zenta	ÖVP

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Kundmachung der Gemeinderatssitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist
- d) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Amtsleiter Ernst Leichinger und VB Hermine Riegler bestellt.

Für die Unterfertigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung werden von den Fraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates namhaft gemacht:

ÖVP:	DI Max Lirscher	SPÖ:	Helmut Elsigan
FPÖ:	Gerhard Aschauer	UBL:	Christine Mandl

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 22. September 2005 aufliegt und Einwendungen gegen diese während dieser Sitzung eingebracht werden können.

Dringlichkeitsantrag:

Bgm. Leopold Bürscher trägt seinen Antrag auf Aufnahme folgender Angelegenheiten als Dringlichkeitspunkte in die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor:

- „ABA BA 06 Kläranlagen-Umbau, Landesförderung, Darlehensaufnahme“
 „Fuchslehner Hermine, Lumpelgraben 69, Berufung gegen Kanalanschlussbescheid“

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Tagesordnung

- 1) Gebührenordnungen
 - A) Wassergebührenordnung 2002 – Änderung
 - B) Kanalgebührenordnung 2002 – Änderung
 - C) Abfallgebührenordnung 2006
 - D) Indirekteinleiterverordnung – Gebührenordnung
- 2) Pfarrcaritas-Kindergarten, Elternbeitrag
- 3) A) Mittelfristiger Finanzplan
B) Voranschlag 2006
- 4) Vereinbarung mit Maria Neustift, Änderung des Aufteilungsschlüssels

- 5) Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderungen – Beschlüsse:
 - A) Änderung Nr. 3/1 „Schörkhuber“
 - B) Änderung Nr. 3/2 „Aigner“
 - C) Änderung Nr. 3/4 „Garstenauer“
 - D) Änderung Nr. 3/5 „Funkanlage Pechgraben“
 - E) Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Kirchenlehner“
- 6) Kläranlage/Kanalbau Pechgraben
 - A) Vereinbarung über Betrieb
 - B) Gemeindebeitrag
- 7) Winterdienst, Vereinbarung mit Aschauer Gerhard
- 8) Bericht über Prüfungsausschuss-Sitzung vom 29. Nov. 2005
- 9) ABA BA 06 Kläranlagen-Umbau, Landesförderung, Darlehensaufnahme
- 10) Fuchslehner Hermine, Lumpplgraben 69, Berufung gegen Kanalanschlussbescheid
- 11) Allfälliges

TOP 1) Gebührenordnungen

A) Wassergebührenordnung 2002 – Änderung

Bericht des Bürgermeisters:

Im Voranschlagserslass des Landes OÖ, Abt. Gemeinden, vom 24. Okt. 2005, Gem-511001/180-2005-JI/Pü, ist eine Erhöhung der Mindestgebühren vorgesehen. Da der ord. Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, muss eine Erhöhung der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren über die Mindestsätze erfolgen, und zwar um mindestens 20 Cent.

Anschlussgebühren:

Wasser	derzeit €		ab 01.01.2006	Erhöhung
Mindestgebühr	1.535,00		1.580,00	102,93%
Gebühr je m ²	10,23	150	10,53	102,97%

Benutzungsgebühren:

Wasser	derzeit €		ab 01.01.2006	Erhöhung
Mindestgebühr	1,33		1,35	101,50%

Bereitstellungsgebühr für Grundstücke

Beträge gerundet

Wasser	derzeit €		ab 01.01.2006
bis 1000 m ²	78,00	1,0150	79,00
von 1001 bis 2000 m ²	156,00	1,0150	158,50
von 2001 bis 3000 m ²	234,00	1,0150	237,50
von 3001 bis 4000 m ²	311,00	1,0150	315,50
von 4001 bis 5000 m ²	389,00	1,0150	395,00
über 5000 m ²	467,00	1,0150	474,00

Zählermiete

	derzeit €		ab 01.01.2006
3 - 5 m ³ , 7 - 10 m ³	1,16		1,40
20 - 30 m ³	2,18		2,50

Er trägt die Verordnung über die Änderung der Wassergebührenordnung vollinhaltlich vor.
 Zum Vergleich trägt er die Wassergebühren 2006 von mehreren Gemeinden der Umgebung vor:
 Gemeinde Losenstein: € 1,35 – keine Grundgebühr bzw. Mindestgebühr
 Gemeinde Weyer-Land: € 1,30 – Grundgebühr € 10,--, Mindestgebühr 30 m³/Person/Jahr
 Gemeinde Reichraming: € 1,35 – keine Grundgebühr, Mindestgebühr 36 m³/Person/Jahr
 Gemeinde Gaflenz: € 1,35 – Grundgebühr € 21,-- jährl. je Haushalt

GV Sattler stellt fest, dass im Prüfbericht der BH Steyr-Land, Gem40-107-2004, in der Zusammenfassung die Einhebung einer jährlichen Grundgebühr in Höhe von € 5,-- pro Haushalt vorgeschlagen wird. Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 7.12.2005 gegen die Einhebung einer Grundgebühr ausgesprochen. Er berichtet, dass der Umweltausschuss die Gebührenänderungen am 16.11.2005 vorberaten hat und dem Gemeinderat die Änderung wie vorgetragen empfiehlt. Er stellt den Antrag, die Änderung der Wassergebührenordnung wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

GR Aschauer stellt fest, dass die Erhöhung nicht erfreulich ist, aber die Gemeinde sich nach den Vorgaben des Landes richten muss. Er merkt an, dass auch die Besitzer von privaten Wasserversorgungsanlagen hohe Kosten für Errichtung und Instandhaltung zu tragen haben.

Vzbgm. Karrer gibt bekannt, dass die SPÖ-Fraktion einer Erhöhung auf die Mindestgebühren zustimmt. Eine darüber hinausgehenden Erhöhung um 20 Cent ist nicht gerechtfertigt, weil der Betrieb der Wasserversorgung keinen Abgang verursacht und die Erhöhung zur Entlastung des Budgets für Abgangsgemeinden dient. Es sind etwa 2/3 der Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und diese werden mit höheren Gebühren dafür bestraft, dass die Gemeinde zu viel Geld ausgegeben hat für Straßenbau, Schulbau usw. Etwa 1/3 der Haushalte sind nicht angeschlossen und werden dadurch nicht für die Entlastung des Gemeindebudgets herangezogen. Das ist nicht gerecht und die SPÖ-Fraktion wird daher der Erhöhung um 20 Cent über die Mindestgebühr bei Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren nicht zustimmen. Er regt an, sich an die zuständigen Landespolitiker zu wenden, um hier eine Veränderung zu erwirken.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass beide Gemeindereferenten im Voranschlagserlass diese Gebührenerhöhungen bereits bis 2010 vorgegeben haben und daher eine Änderung der Vorgaben hinsichtlich der Gebühren kaum möglich sein wird.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahner, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Johann Sattler, Elfriede Nagler, Hermann Vorderwinkler, DI Max Lirscher, Hermann Auer, Verena Gsöllpointner, Peter Guttmann, Konrad Forster, Hildegard Höretzauer, Alois Gruber jun., DI Martin Ehgartner, Gerhard Aschauer.

Dagegen: Vzbgm. Erich Karrer, Roman Garstenauer, Leopold Stubauer, Thomas Hinterramskogler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Sylvia Losbichler, Bernhard Maier.

Stimmenthaltung: Christine Mandl.

Der Antrag wurde mit 16 Stimmen angenommen.

Die Verordnung über die Änderung der Wassergebühren bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Kanalgebührenordnung 2002 – Änderung

Bgm. Bürscher verweist auf die Vorberatung im Gemeindevorstand und führt aus, dass auch die Kanalbenutzungsgebühr um 20 Cent über die Mindestgebühr angehoben werden muss. Beim Kanalbetrieb ist allerdings keine Kostendeckung gegeben. Diskutiert wurde auch die Festlegung einer Grundgebühr, wie sie von einigen Gemeinden eingehoben wird. Die Benutzungsgebühr muss einschließlich einer ev. Grundgebühr € 3,00 je Kubikmeter betragen. Es sind etwa 386 Haushalte unter einem Verbrauch von 150 m³, etwa 100 Haushalte über 150 m³ Verbrauch. Der Gemeindevorstand empfiehlt die Festsetzung einer Kanalbenutzungsgebühr von € 3,00 je m³ ohne Grundgebühr. Er schlägt vor, dass der Prüfungsausschuss die Verbrauchswerte der Haus-

halte ansehen sollte und die Einführung einer Mindestgebühr beraten soll. Anschließend trägt er die im Entwurf vorliegende Verordnung zur Änderung der Kanalgebührenordnung 2002 vor.

GV Johann Sattler verweist auf die Vorberatungen der Angelegenheit im Gemeindevorstand, in denen von Vzbgm. Karrer für den Aufschlag von 20 Cent auf die Mindestbenutzungsgebühren und gegen die Einführung einer Grundgebühr plädiert hat. Er stellt den Antrag, die Änderung der Kanalgebührenordnung wie vorgetragen zu beschließen und er ersucht die SPÖ-Fraktion um die Zustimmung zur Änderung der Gebührenordnung.

GR Johann Schörkhuber stellt fest, dass im Voranschlag 2006 für den Winterdienst Mittel in Höhe von € 233.000,-- vorgesehen sind und sich der Fehlbetrag im ord. Haushalt auf € 318.000,-- beläuft. Das bedeutet, dass 70 % des Abganges allein der Winterdienst ausmacht. Er kritisiert, dass die Wasser- und Kanalgebühren wegen des Abganges im ord. Haushalt erhöht werden müssen und erklärt, dass diesbezüglich seitens der SPÖ-Fraktion auch an die zuständigen Landespolitiker der eigenen Fraktion herangetreten wird.

GR Christine Mandl schließt sich den Ausführung von GR Schörkhuber an und erklärt, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise hinsichtlich der Wasser- und Kanalgebühren nicht korrekt ist und sie sich daher der Stimme enthalten wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass ihm die vorgegebene Gebührenerhöhung über die Mindestgebühren auch nicht gefällt, dass aber alle Abgangsgemeinden im Ennstal, auch SPÖ-Gemeinden diese Gebühren festgelegt haben.

GV Roman Garstenauer meint, dass alle Bürgermeister gemeinsam beim Land vorstellig werden sollten und auf die Ungerechtigkeit der Einhebung einer erhöhten Gebühr zur Abgangsdeckung hinweisen sollten.

Nach ausführlicher Beratung wird über den Antrag von GV Johann Sattler durch Erheben der Hand abgestimmt.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Johann Sattler, Elfriede Nagler, Hermann Vorderwinkler, DI Max Lirscher, Hermann Auer, Verena Gsöllpointner, Peter Guttmann, Konrad Forster, Hildegard Höretzauer, Alois Gruber jun., Gerhard Aschauer.

Dagegen: Vzbgm. Erich Karrer, Roman Garstenauer, Leopold Stubauer, Thomas Hinteramskogler, Helmut Elsigan, Johann Schörkhuber, Sylvia Losbichler, Bernhard Maier.

Stimmenthaltung: DI Martin Ehgartner, Christine Mandl.

Der Antrag wurde mit 15 Stimmen angenommen.

Die Verordnung über die Änderung der Kanalgebühren bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

C) Abfallgebührenordnung 2006

Bericht des Bürgermeisters:

Die Abfallabfuhr kann trotz Gebührenerhöhung im Juli nur knapp ausgeglichen werden. Vom Land OÖ wird ein etwaiger Abgang bei der Abfallabfuhr nicht ausgeglichen. Auf Grund der Vorberatung im Umweltausschuss vom 16.11.2005 wird eine Anhebung der Grundgebühr für Einpersonenhaushalte von derzeit € 27,50 auf € 30,00 und für Mehrpersonenhaushalte von € 31,60 auf € 35,00, vorgeschlagen. Die sonstigen Abfallgebühren sollen unverändert bleiben.

Weiters wurde vorgeschlagen, für die außerhalb der Gebührenordnung geregelte Sperrmüllannahme für Auswärtige einen Kostenersatz in der Höhe von € 0,40 je kg Sperrmüll einzuheben. Auch die Kosten für die Bauschuttentsorgung sind von € 12,60 auf € 13,30 je Gewichtstonne extrem gestiegen, was eine Preisanpassung für die Bauschuttentsorgung von € 0,50 auf € 0,70 je 10 kg notwendig macht. Diese Leistungen sind seitens der Gemeinde nicht verpflichtend, es handelt sich um freiwillige Serviceleistungen und die Einhebung eines Kostenersatzes scheint daher gerechtfertigt.

Er trägt die Abfallgebührenordnung 2006 vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großraming vom **14. Dezember 2005** mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird:

Abfallgebührenordnung 2006

Aufgrund des § 34 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 86/1997 i.d.G.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Durchführung der Abfallabfuhr durch die Gemeinde Großraming hat der Grundstückseigentümer im Sinne der Abfallordnung der Gemeinde Großraming eine Grundgebühr sowie eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Grundgebühr beträgt pro Abfalltonne, Abfallsäcke bzw. Container

jährlich EURO 35,00 für Mehrpersonenhaushalte und Betriebe

jährlich EURO 30,00 für Einpersonenhaushalte.

Die Abfallgebühr wird nach dem verwendeten Abfallgefäß festgelegt und beträgt im Jahr je

Abfalltonne mit (monatl. Entleerung und 10 Abfallsäcke á 60 Liter)	120	Liter Fassungsraum		EURO 104,50
Abfalltonne mit (10 Entleerungen und 2 Abfallsäcke á 60 Liter)	120	Liter Fassungsraum		EURO 61,60
Abfalltonne mit (monatl. Entleerung und 10 Abfallsäcke á 60 Liter)	240	Liter Fassungsraum		EURO 212,20
Abfalltonne mit (10 Entleerungen und 2 Abfallsäcke á 60 Liter)	240	Liter Fassungsraum		EURO 122,80
Abfallcontainer mit (monatl. Entleerung)	660	Liter Fassungsraum		EURO 579,40
Abfallcontainer mit (monatl. Entleerung)	1.100	Liter Fassungsraum		EURO 950,60
Abfallsäcke mit (12 Säcke - Mehrpersonenhaushalt)	60	Liter Fassungsraum		EURO 51,80
Abfallsäcke mit (8 Säcke - Einpersonenhaushalt)	60	Liter Fassungsraum		EURO 24,50
Zusätzl. Wertmarke für	120	Liter Abfalltonne		EURO 6,20
Zusätzl. Wertmarke für	240	Liter Abfalltonne		EURO 12,60
Zusätzl. Abfallsack	60	Liter Fassungsraum		EURO 3,10

§ 3

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Abfallgebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von derzeit 10 % hinzuzurechnen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 5

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind
für das 1. Vierteljahr am 15. Februar,
für das 2. Vierteljahr am 15. Mai,
für das 3. Vierteljahr am 15. August und
für das 4. Vierteljahr am 15. November
zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung 2005 vom 16. Juni 2005 außer Kraft.

GV Sattler stellt den Antrag, die Abfallgebührenordnung 2006, sowie die Einhebung der Kostenätze für Sperrmüll von € 0,40 je kg und für Bauschutt von € 0,70 je 10 kg, auf Grund der Empfehlung des Umweltausschusses und wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

D) Indirekteinleiterverordnung – Gebührenordnung

Der Vorsitzende führt aus, dass vom Gemeinderat am 25.04.2001 die Indirekteinleiterverordnung und die Allg. Geschäftsbedingungen einschließlich Gebührenordnung beschlossen wurden. Es wurde die Euro-Umstellung ab 01.01.2002 verabsäumt, die Gebührenordnung soll nun in Euro beschlossen werden.

Vzbgm. Erich Karrer regt an, die Wertanpassung der Tarife entsprechend der Gebührenerhöhungen vorzunehmen.
Der Gemeinderat spricht sich für die Berücksichtigung der Wertanpassung aus, diese beträgt bei der Kanalanschlussgebühr 6,75 %.
Der Vorsitzende trägt die Tarifordnung vor:

Betrieb	Aufwandsersatzpauschale ab 01.01.2006 Euro (Netto, ohne MWSt.)	Aufwandsersatz- pauschale bisher (Netto, ohne MwSt)
Einfachste Betriebe (Tankstelle ohne Waschanlage, Gasthäuser, etc.)	232,--	ATS 3.000,-
Einfache Betriebe (Tankstelle mit Waschanlage, kleine Metzgereien ohne Schlachtungen, kleine Kfz-Betriebe, etc.)	310,--	ATS 4.000,--
Mittlere Betriebe (Kfz-Betriebe, Wäschereien, Hotels, etc.)	387,--	ATS 5.000,--
Schwierige Betriebe (Großschlächtereien, Molkereien, Brauereien, etc.)	Laut Aufwand	
Schwierigste Betriebe (Lederfabriken, chem. Industrie, etc.)	Laut Aufwand	

Vzbgm. Leopold Ahrer stellt den Antrag, die Tarifordnung zur Indirekteinleiterverordnung wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 2) Pfarrcaritas-Kindergarten, Elternbeitrag

Der Bürgermeister verweist auf die Vorberatung im Schul- und Kindergartenausschuss und ersucht den Obmann des Ausschusses um seinen Bericht.

GR Leopold Stubauer berichtet, dass dem Gemeinderat auf Grund der Beratung im Ausschusses für Schul- und Kindergartenangelegenheiten vom 5. Dez. 2005 folgende Änderung der Kindergarten-Tarife empfohlen wird:

	<u>Tarife ab 1.1.2006:</u>	<u>Tarife ab 01.09.2006:</u>
Tarif für 1. Kind monatlich	€ 60,-- (bisher € 58,--)	€ 62,--
Tarif für 2. Kind monatlich	€ 40,-- (bisher € 40,--)	€ 40,--

Damit soll der Elternbeitrag für den Kindergarten schrittweise dem Bezirksdurchschnitt angepasst werden. Die Kindergartengebühren liegen im Bezirksdurchschnitt bei € 64,80. Eine Anpassung wurde bereits im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft über die Einschau in die Gebärung im Jahr 2004 empfohlen. Im Schreiben vom 28. Nov. 2005 über die Vorprüfung des Voranschlages 2006 wurde von der Bezirkshauptmannschaft wieder gefordert, der Caritas die Anhebung der Gebühren zu empfehlen.

Ein weiteres Argument für die Anhebung ist die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens. Seit dem Kindergartenjahr 2005 ist von 7:15 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

GR Stubauer stellt den Antrag, der Pfarre Großraming die Anhebung der Elternbeiträge für Kindergartenkinder ab 1.1.2006 auf € 60,-- und ab 1.9.2006 auf € 62,-- monatlich zu empfehlen. Der Beitrag für das 2. Kind einer Familie bleibt unverändert bei € 40,--.

GR Schörkhuber Johann gibt zu bedenken, dass die Gebühren für Familien mit 2 Kindergartenkindern schon sehr hoch sind. Zusätzlich zahlen die Eltern von Buskindern auch noch € 8,-- an Fahrtkosten. Wenn es sich dann auch noch um Alleinverdiener handelt, dann ist das eine große finanzielle Belastung.

Vzbgm. Karrer bestätigt, dass die Erhöhung nicht erfreulich ist. Die Pfarre muss bemüht sein, die Betriebskosten und damit den Abgang möglichst gering zu halten. Dazu ist es notwendig, dass alles gut funktioniert, vor allem das Problem der Heizungssteuerung muss gelöst werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Heizungsregelung jedenfalls nicht optimal funktioniert, und sich seitens der Pfarre niemand dafür zuständig fühlt. Schulwart Pumsleitner kümmert sich jetzt darum. Jedenfalls soll es mit allen Beteiligten ein Gespräch geben, damit die Mängel endlich behoben werden können.

GR Johann Schörkhuber stellt die Frage, inwieweit die Gemeinde im Betrieb des Kindergartens ein Mitspracherecht hat, weil doch der gesamte Abgang immer zur Gänze von der Gemeinde übernommen wird.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Abrechnungen von der Pfarre gemacht werden und auch die Personalentscheidungen dort getroffen werden.

Al. Leichinger erklärt, dass der Betrieb eines Kindergartens eine öffentliche Aufgabe ist. Es wurde ihm von anderen Gemeinden und auch von der Aufsichtsbehörde bestätigt, dass eine Betriebsführung durch die Gemeinde noch höhere Kosten verursachen würde, vor allem bei der Entlohnung der Beschäftigten.

GV Hirner bestätigt, dass der Betrieb eines Kindergartens eine öffentliche Verpflichtung ist. Er ist der Meinung, dass künftig noch größere Probleme auf die Gemeinde zukommen werden, wenn vielleicht auch schon Zweijährige im Kindergarten aufgenommen werden. Auch die Öffnungszeiten werden sicher noch ausgeweitet werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) A) Mittelfristiger Finanzplan

B) Voranschlag 2006

Bgm. Bürscher führt aus, dass der mittelfristige Finanzplan zur Orientierung der Gemeinde für die kommenden Jahre beschlossen werden soll. Es sind im vorliegenden Finanzplan die Ausgaben ohne Darlehen und die Einnahmen ohne Zuschüsse enthalten.

	Plan 2006	Plan 2007	Plan 2008	Plan 2009
Einnahmen der lfd. Gebarung	3.620.700	3.666.500	3.799.100	3.933.800
- Ausgaben der lfd. Gebarung	3.390.400	3.483.200	3.554.200	3.639.500
= Ergebnis der lfd. Gebarung	230.300	183.300	244.900	294.300
Tilgungen (Posten 340-346, OH)	374.600	384.700	405.200	425.900
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702, OH)	-	-	-	-
- Interessentenbeiträge/Anschlussgeb.	16.200	13.600	8.800	8.000
- Sonstige einmalige Einnahmen	-	-	-	-
+ Sonstige einmalige Ausgaben	-	-	-	-
= Budgetspitze	- 160.500	- 215.000	- 169.100	- 139.600

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2006 wird wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	3.742.000,00
	Ausgaben	€	4.060.300,00
	<u>Fehlbetrag</u>	€	- 318.300,00
Außerordentlicher Haushalt:	Einnahmen	€	918.100,00
	Ausgaben	€	918.100,00
	<u>Fehlbetrag</u>	€	0,00

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchentlichen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen und die sonstigen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erstellten Voranschläge einer Prüfung unterzogen und es werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsätze unverändert aufgenommen.

Die veranschlagten Vereins-, Kultur- und Wirtschaftsförderungen wurden vom Bürgermeister einzeln vorgetragen und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Voranschlages.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2006 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Kommunalsteuer	300 v.H. der Bemessungsgrundlage
Lustbarkeitsabgabe für die Kartenabgabe mit	10 v.H. des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit	0 v.H. des Preises oder Entgelts
Hundeabgabe mit	Euro 20,00 für jeden Hund (auch für Wachhunde!)
Kanalbenützungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch	Euro 3,00 zuzügl. 10 % MWSt.
je m ² der Bemessungsgrundlage nach § 2 (2) der Kanalgebührenordnung 2002	Euro 3,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Fäkalienübernahmegebühr Gebühr je m ³ für Senkgrubenhalt	Euro 3,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Gebühr je m ³ f.Schlamm aus häusl. Kleinkläranlagen	Euro 13,08 zuzügl. 10 % MWSt.
Wasserbezugsgebühr je m ³ Wasserverbrauch	Euro 1,35 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallgebühr	jährlich:
Abfalltonne 120 l, monatl. Entleerung u. 10 Säcke	Euro 104,50 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 120 l, 10malige Entleerung u. 2 Säcke	Euro 61,60 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 240 l, monatl. Entleerung u. 10 Säcke	Euro 212,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfalltonne 240 l, 10malige Entleerung u. 2 Säcke	Euro 122,80 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallcontainer 660 l, monatliche Entleerung	Euro 579,40 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallcontainer 1100 l, monatliche Entleerung	Euro 950,60 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallsäcke 12 Stück à 60 l (Mehrpers.Haush.)	Euro 51,80 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfallsäcke 12 Stück à 40 l (Einpers.Haushalt)	Euro 24,50 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für Eimpers.Haushalt	Euro 35,00 zuzügl. 10 % MWSt.
Abfall-Grundgebühr für MPH und Betriebe	Euro 30,00 zuzügl. 10 % MWSt.
	pro Stück:
Zusätzliche Wertmarke für 120 l Abfalltonne	Euro 6,20 zuzügl. 10 % MWSt.
Zusätzliche Wertmarke für 240 l Abfalltonne	Euro 12,30 zuzügl. 10 % MWSt.
Zusätzlicher Abfallsack 60 l	Euro 3,10 zuzügl. 10 % MWSt.
Tourismusabgabe:	
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	Euro 0,60 je Nächtigung
Personen vom 6. bis 15. Lebensjahr	Euro 0,15 je Nächtigung
Seminarteilnehmer	Euro 0,30 je Nächtigung
Ferienwohnungen bis 50 m ² Nutzfläche	Euro 36,00 jährlich
Ferienwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	Euro 54,00 jährlich

Dienstpostenplan: Der Dienstpostenplan ist Bestandteil des Voranschlages 2006.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2006 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 623.667,-- festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,-- Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags bestimmt sind, wird auf € 0 festgesetzt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Vorprüfung des Voranschlags durch die BH. Steyr-Land erfolgt ist und es möglich ist, einige kleine Investitionen vorzusehen.

Die Pflichtausgaben steigen im Jahr 2006 stark an, wie z.B. der SHV-Beitrag um € 60.600,-- auf € 449.000,-- und der Krankenanstaltenbeitrag um € 38.000,-- sowie die Landesumlage um € 10.000,--. Insgesamt bedeutet dies allein Mehrausgaben in Höhe von € 109.000,--. Es ist zu befürchten, dass die Entwicklung in dieser Richtung weitergeht und daher keine Verbesserung der Finanzsituation erwartet werden kann. Er verweist anschließend auf die ausführliche Beratung des Voranschlags im Rahmen der Voranschlagssitzung und auch im Gemeindevorstand unter Beteiligung der UBL- und FPÖ-Fraktion.

GR Johann Schörkhuber stellt fest, dass es kaum noch Möglichkeiten zum Einsparen bei den Ausgaben gibt. Er verweist neuerlich auf die enormen Winterdienstkosten und regt im Sinne der bereits geführten Debatte an, die Räumung und Streuung jeweils mit einem Fahrzeug durchzuführen. Er stellt den Antrag, den Voranschlag 2006 in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Hermann Auer erklärt, dass die Beratungen für eine Änderung des Winterdienstes rechtzeitig im Straßenausschuss geführt werden müssen.

GR Gerhard Aschauer meint, dass Einsparungen durch die Abwicklung des Räum- und Streudiens-tes in einem Arbeitsgang nur dann möglich sein wird, wenn Salzstreuung erfolgt. Bei der Splitt- streuung ist die Durchführung in einem Arbeitsgang kaum möglich.

Vzbgm. Erich Karrer bestätigt, dass Einsparungen bei den Ausgaben nur mehr schwer möglich sind. Beim Winterdienst ist eine Kostenreduzierung ev. in kleinem Rahmen möglich. Die Pflicht- ausgaben sind die wesentlichen Positionen bzw. Ausgabensteigerungen.

GR Hermann Auer berichtet, dass von der Straßenverwaltung ein weiterer Salzsilo aufgestellt wird. Bei einer Situierung in Großraming könnten dadurch Kosteneinsparungen erreicht werden.

GR Christine Mandl erklärt, dass sich der Bürgermeister beim SHV-Beitrag einmal stark machen sollte, weil im Gegensatz zum städtischen Bereich im ländlichen Raum die Pflege von Personen doch überwiegend zu Hause erfolgt.

Der Bürgermeister stellt fest, dass der SHV-Beitrag an den Verband Steyr-Land geleistet wird und nicht an das Land OÖ.

Vzbgm. Erich Karrer stellt fest, dass eine geringfügige Verbesserung der Kostenaufteilung zuguns- ten der Gemeinden erfolgt ist. Das Problem liegt auch darin, dass das Pflegegeld im Pflegeheim nur zu 80 % angewiesen wird.

Auf Anfrage von GR Leopold Stubauer wird festgestellt, dass das Mieterdarlehen des SV Hintstein mit einem Fixzinssatz von 4 % aufgenommen wurde.

Auf Anfrage von GR DI. Ehgartner erklärt Kassensführer Merkinge, dass in den Einnahmen des Mittelfristigen Finanzplanes die Kapitaltransferzahlungen und Landeszuschüsse nicht enthalten sind. In den Tilgungen sind alle Darlehenstilgungen der Gemeinde enthalten.

Abstimmung über den Mittelfristigen Finanzplan und den Voranschlag 2006 durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Vzbgm. Leopold Ahrer, Franz Gsöllpointner, Franz Hirner, Johann Sattler, Elfriede Nagler, Hermann Vorderwinkler, DI Max Lirscher, Hermann Auer, Verena Gsöllpointner, Peter Guttmann, Konrad Forster, Hildegard Höretzauer, Alois Gruber jun., Vzbgm. Erich Karrer, Roman Garstenauer, Thomas Hinterramskogler, Helmut Elsigan, Leopold Stubauer, Johann Schörkhuber, Sylvia Losbichler, Bernhard Maier, Gerhard Aschauer.
Stimmhaltung: DI Martin Ehgartner, Christine Mandl.

TOP 4) **Vereinbarung mit Maria Neustift, Änderung des Aufteilungsschlüssels**

Bericht des Bürgermeisters:

Es wurde eine Überprüfung der Kostenaufteilung sowohl für den Betrieb der Kläranlage einschl. Ortsnetz als auch der Transportleitung von der Gemeindegrenze bis zur Kläranlage (Ableitungskanal Neustiftgraben) vorgenommen. Auf Grund von mittlerweile erfolgten Neuanschlüssen ergibt sich eine Änderung in der Kostenaufteilung in beiden Bereichen.

Weiters wurde von der Gemeinde Maria Neustift die Fa. WDL GmbH, Linz, mit der Betreuung des Kanalnetzes in der Gemeinde Maria Neustift beauftragt, und zwar seit 01. Juni 2003. Daher ist auch eine Änderung der Vereinbarung vom 11.12.1998 erforderlich.

Anlässlich der Abrechnung der Betriebskosten für 2004 wurde in der Niederschrift vom 06.09.2005 die Änderung der Betriebskostenaufteilung ab 01.01.2006 grundsätzlich vereinbart. Eine Überprüfung der von uns vorbereiteten Vereinbarung durch Bgm. Sattler hat ergeben, dass es noch einige Unklarheiten gibt. Es muss daher nochmals eine genaue Neuberechnung und Korrektur des Aufteilungsschlüssels erfolgen.

Al Leichinger bestätigt, dass die neuerliche Überprüfung ergeben hat, dass im Detailprojekt aus dem Jahr 1992 auch die Kirchenlehnersiedlung als Anschlussbereich in den Ableitungskanal Neustiftgraben angeführt wird. Der Anschluss des Siedlungsbereiches war in den Neustiftgraben geplant, wurde aber nicht in dieser Form ausgeführt, sondern mit Pumpwerk in den Kanal Fuchsbergstraße. In dem für Großraming ermittelten EGW-Wert von 139 wurden die Objekte Neustiftgraben 1 und 2, Großraming 45 bis 51 und teilweise die Aschasiedlung nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Berichtigung muss daher noch erfolgen.

Damit wird die Beratung zum TOP 4) abgeschlossen.

TOP 5) **Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderungen – Beschlüsse:**

A) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/1 „Schörkhuber“

Bericht des Vorsitzenden:

Familie Dir. Siegfried und Christine Schörkhuber, wohnhaft Rodelsbach 49, hat mit Schreiben vom 12. Mai 2005 um die Umwidmung eines Teilstückes der Parz. Nr. 222/8 der KG Oberplaißa für den Eigenbedarf ersucht, weil eine Tochter ein Wohnhaus errichten möchte. Die neu zu schaffende Parzelle soll eine Größe von ca. 784 m² erhalten.

Laut ÖEK der Gemeinde Großraming, Abschnitt „D - Raumordnung“, Punkt Nr. 17, sind Abrundungen und Baulückenschließungen nach erfolgter Einzelprüfung zulässig, sofern ein Kanalanschluss gegeben oder in absehbarer Zeit herstellbar ist. Als Abrundung ist eine Widmung bzw. Bebauung einer Fläche zu verstehen, die an mindestens zwei Seiten von Bauland umgeben ist. Es ist eine Flächenbegrenzung mit 800 m² vorgegeben.

In der Stellungnahme des Landes OÖ, Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, ROBR Dipl.Ing. Friedrich Katzensteiner, AZ. BauRO-Ö-310508/1-2005 vom 28. Nov. 2005 wird ausgeführt, dass aus rein fachlicher Sicht kein Einwand gegen die FWP-Änderung besteht.

Es wird aber darauf verwiesen, dass die Übereinstimmung mit dem ÖEK seitens der Baurechtsabteilung im Zuge eines allfälligen Genehmigungsverfahrens festzustellen sein wird. Im konkreten Fall befindet sich an der südwestlichen Grundstücksecke ein „Sternchenbau“, im Norden das Wohngebiet Schörkhuber und im Osten, allerdings durch den Güterweg Rodelsbach getrennt, ebenfalls Wohngebiet (Guth).

B) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/2 „Aigner“

Bericht des Vorsitzenden:

Familie Konrad und Maria Aigner, wh. Neustiftgraben 58, hat mit Schreiben vom 30. Aug. 2005 ersucht, eine Parzelle der im ÖEK als Bauerwartungsland ausgewiesenen Fläche umzuwidmen, Größe ca. 850 m². Die neu zu schaffende Parzelle soll von den Grundstücken Nr. 892 und 890/5, KG Neustiftgraben, abgetrennt werden. Gleichzeitig wird ein Grundtausch mit Fam. Stockenreiter vorgenommen, sodass ansprechende Bauparzellen hinsichtlich Größe bzw. Form entstehen. *Stellungnahme Abteilung Raumordnung, Örtliche Raumordnung, Dipl. Ing. Katzensteiner, AZ. BauRO-Ö-310509/1-2005 vom 28. Nov. 2005:*

„Die vorliegende Dorfgebietserweiterung ist im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen. Die Planungsabsicht – Umwidmung einer 1.048 m² großen (Teil)Fläche aus den Grundstücken Nr. 890/3, 890/5 und 892 von „lafowi Grünland“ (land- u. forstwirtschaftlich genutztes Grünland) in Dorfgebiet sowie Rückwidmung einer 305 m² großen Teilfläche aus Grundstück Nr. 890/3 von Dorfgebiet in lafowi Grünland – wird im Sinne einer Begründung der Gemeinde und der Stellungnahme des Ortsplaners zur Kenntnis genommen.“

C) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/4 „Garstenauer“

Bericht des Vorsitzenden:

Herr Franz Garstenauer, wh. Hintstein 58, beantragte die Umwidmung eines 15 m breiten Grundstreifens der Parz. Nr. 229/1 im Anschluss an seine Bauparzelle Nr. 228, KG Hintstein, zur Errichtung einer Doppelgarage. Es soll gleichzeitig die Wohngebietswidmung der Parzelle 227/1, an der B 115 gelegen, aufgelassen werden. Die neu zu widmende Fläche hat ein Ausmaß von ca. 400 m², die rückzuwidmende Fläche weist 609 m² auf.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung, Örtliche Raumordnung, ROBR Dipl. Ing. Friedrich Katzensteiner, AZ. BauRO-Ö-310510/1-2005 vom 28. Nov. 2005:

„Die geplante Umwidmung einer 404 m² großen Teilfläche aus Grundstück Nr. 229 von lafowi Grünland in Wohngebiet bei gleichzeitiger Rückwidmung des 609 m² großen Grundstückes Nr. 227/1 von Wohngebiet in „lafowi Grünland“ wird aus rein fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf die – auch für den Fall einer Rückwidmung geltenden – rechtlichen Voraussetzungen für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung der FWP-Änderung (Übereinstimmung der geplanten FWP-Änderung mit den Festlegungen im ÖEK) wird jedoch hingewiesen.“

D) Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3/5 – „Funkanlage Pechgraben“

Bericht des Vorsitzenden:

Auf Parz. Nr. 1166 der KG Neustiftgraben im Eigentum von Roman und Roswitha Brandecker soll zur Versorgung des Pechgrabens mit Breitbandinternet und Telefonie eine Funkanlage mit einer Höhe von 12 m errichtet werden.

Gemäß § 30a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. dürfen Funkanlagen im Grünland mit mehr als 10 m Höhe nur errichtet werden, wenn im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Ausweisung erfolgt. Demzufolge ist für Sendemaststandorte eine „Sonderausweisung im Grünland“ vorzunehmen.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung, Örtliche Raumordnung, ROBR Dipl. Ing. Friedrich Katzensteiner, AZ. BauRO-Ö-310511/3-2005 vom 28. Nov. 2005:

„In Übereinstimmung mit den am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen Naturschutz und Landesforstdirektion wird gegen das o.a. Planungsvorhaben – Sonderausweisung im Grünland auf Grundstück Nr. 1166 zwecks Errichtung einer Funkanlage für Breitbandinternet und Telefonie – kein fachlicher Einwand erhoben.“

E) Änderung Bebauungsplan Nr. 11 – „Kirchenlehner“

Bericht des Vorsitzenden:

Seit der Erstellung des Bebauungsplanes sind mehr als 10 Jahre vergangen und es soll nun von Amts wegen der gesamte Bebauungsplan abgeändert werden und die Errichtung von Stellplätzen bzw. Garagen außerhalb der Hauptbebauung im südlichen Teil der Grundstücke ermöglicht werden. Die Höhe der Garage darf nicht höher sein als das Kellergeschoss, weiters sind 5 m Mindestabstand der Garageneinfahrt zum öffentlichen Gut vorgeschrieben.

Es wurden im Laufe des Verfahrens von Fam. Karrer und Fam. Kastner Anträge eingebracht, wodurch die Errichtung einer Garage im nördlich gelegenen Grundstücksteil ermöglicht werden soll. Auch diese Anträge wurden im Änderungsplan berücksichtigt und es sind nun folgende Veränderungen vorgeschlagen:

1. Die Festlegung der Hauszufahrten entfällt

2. Ergänzende Festlegung:

Zusätzlich zu Garagen in Hauptgebäuden Errichtung von Garagen in unmittelbarer Anbindung an die Hauptbebauung außerhalb der hinteren (gartenseitigen) Baufluchtlinie unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Höhe des Kellergeschosses darf nicht überschritten werden
- Max. 2 Stellplätze
- Ein Mindestabstand von 5,0 m zum öffentlichen Gut im Zufahrtsbereich ist einzuhalten.
- Die Integration in die Gestaltung des Geländes sowie der Freiflächen ist gewährleistet.

3. Errichtung von Garagen zulässig, Gesamthöhe max. 2,5m bezogen auf Geländeniveau strassenseitig

Im Plan werden die Garagen lagegenau durch Baufluchtlinien mit Signatur G dargestellt; damit sind auch die von den Nachbarn geforderten Abstände sichergestellt. Von den Antragstellern sollte ein genauer Lageplan geliefert werden.

4. Strassenfluchtlinie geändert; Auflassung öffentliches Gut

Im Plan werden die geänderten Baufluchtlinien und das aufgelassene öffentliche Gut mit Schraffur dargestellt. Ohne Änderung stünde die Auflassung des öffentlichen Gutes im Widerspruch zu den Festlegungen des Bebauungsplanung.

5. Nebengebäude, Garten- und Gerätehütten sind so zu situieren und zu gestalten, dass sie zu keiner Störung des Erscheinungsbildes des Siedlungsbereiches führen.

Textliche Ergänzung. Gem. Bebauungsplan sind keine Regelungen über Nebengebäude getroffen, d.h.gem. Oö. BauTG §6 Abs. 1 Z. 6 sind Glashäuser, Garten- und Gerätehütten sowie ähnliche Nebengebäude bis zu einer bebauten Fläche von 12 m² außerhalb der Baufluchtlinien zulässig. Durch die Regelung soll eine Störung des Ortsbildes bei Errichtung von Nebengebäuden vermieden werden. Die Regelung wäre auch für Carports anwendbar, da derzeit keine eindeutige gesetzliche Regelung besteht, ob diese als Garagen zu bewerten sind.

Vzbgm. Erich Karrer stellt den Antrag, die Änderungen des Flächenwidmungsplanes laut Pkt. A) bis D) und die Änderung des Bebauungsplanes Kirchenlehner laut Pkt. E) wie vorgetragen und entsprechend den vorliegenden Plänen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 6) Kläranlage/Kanalbau Pechgraben

A) Vereinbarung über den Betrieb

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage im Pechgraben sehr viel in Eigenregie gemacht wurde. Die Betreuung der Kläranlage Pechgraben soll durch das Fachpersonal der Gemeinde Großraming durchgeführt werden. Das diesbezüglich von Dr. Josef Brandecker erarbeitete Dienstleistungsübereinkommen wurde mit der WG Pechgraben II abgesprochen und soll nun vom Gemeinderat beschlossen werden. Es tritt mit 1.1.2006 in Kraft.

Er verliert das Dienstleistungsübereinkommen vollinhaltlich.

GV Hirner findet es positiv, dass die Betreuung durch das Fachpersonal der Gemeinde erfolgt. Er stellt den Antrag, das Dienstleistungsübereinkommen zwischen der Wassergenossenschaft Pechgraben II und der Gemeinde Großraming wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Das Dienstleistungsübereinkommen bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

B) Gemeindebeitrag

Bericht des Bürgermeisters:

Es wurde von der Wassergenossenschaft Pechgraben II mit Schreiben vom 30.10.2005 ein Ansuchen um Unterstützung des Kanalbauvorhabens eingebracht. Die WG Pechgraben II ersucht um eine Förderung in Höhe der Planungskosten von Netto € 82.968,18, das sind 14,95 % der Baukosten. Die Gesamtbaukosten betragen laut Projekt € 555.000,--.

Der Gemeindevorstand hat am 7. Dez. 2005 die Angelegenheit beraten. Die Gemeinde Großraming darf auf Grund des derzeit nicht ausgeglichenen ordentlichen Haushaltes Förderungen nur nach vorheriger Abklärung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde gewähren. Es soll ein Ansuchen an das Land OÖ gestellt werden, ob und in welcher Höhe eine Förderung zum Kanalbauvorhaben der WG II geleistet werden darf. Es kann daher heute keine Entscheidung über einen Förderungsbeitrag der Gemeinde getroffen werden. Es soll aber alles daran gesetzt werden, vom Land eine großzügige Zusage zur Förderung des Kanalbaues zu erhalten.

Informativ gibt er bekannt, dass in der Gemeinde Aschach/Steyr zwei kleine Genossenschaftsanlagen gefördert wurden, bei einer Anlage durch Übernahme der Vorfinanzierung für ein Darlehen in Höhe von ca. € 20.000,-- und bei einer Anlage Planungskosten von ca. ATS 5.000,--.

Vzbgm. Karrer merkt an, dass der Sachverhalt für ein Ansuchen beim Land gut aufbereitet sein muss und das mit der Aufsichtsbehörde auch abgeklärt werden soll. Die Wassergenossenschaft Pechgraben II soll gleich gefördert werden wie ein Kanalbauvorhaben der Gemeinde. Es wäre der Kanalbau bei Abwicklung durch die Gemeinde ein eigener Bauabschnitt gewesen und es hätte die Gemeinde einen Anteilsbetrag aufbringen müssen.

In der folgenden Diskussion wird über die Anschlussgebühren und über die Kanalbenützungsgebühren der Wassergenossenschaft Pechgraben diskutiert. GV Hirner informiert, dass sich die Anschlussgebühr aus einer Gebühr je Objekt und einer einmaligen Gebühr je Person ergibt. Bei den Benützungsgebühren wird eine jährliche Grundgebühr je Person eingehoben. Die Höhe der Gebühren ist in einer Gebührenordnung der Wassergenossenschaft geregelt.

GV Garstenauer ist der Meinung, dass das auch eine vernünftige Lösung für die Abwasserentsorgung im Hintstein wäre.

Der Bürgermeister gibt zu bedenken, dass die Genossenschaft aber auch die Betreuung, Instandhaltung usw., sowie sämtliche Kosten zu tragen hätte.

GR Sylvia Gartlehner meint, dass das Interesse der Hausbesitzer im Hintstein am Kanalbau durch eine Genossenschaft schon vorhanden wäre, aber sich wahrscheinlich niemand so richtig darum annehmen möchte.

TOP 7) Winterdienst, Vereinbarungen mit Aschauer Gerhard

Bgm. Bürscher führt aus, dass Herr Wirleitner Friedrich, Laussa, den Vertrag über die Durchführung des Streudienst im Pechgraben gekündigt hat. Herr Aschauer Gerhard, Großraming, wird diese Tätigkeit übernehmen und es wurde ein Entschädigungssatz in Höhe von € 57,-- je Stunde wie auch mit der Fa. Peter Garstenauer vereinbart. Der Streusplitt wird vom Lager bei Fa. Peter Garstenauer geholt. Es soll nachstehende Vereinbarung abgeschlossen werden:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der

Gemeinde Großraming, im Folgenden kurz Gemeinde genannt,
und der Firma

Aschauer Gerhard, Lumplgraben 25, 4463 Großraming
im Folgenden kurz Unternehmer genannt,
andererseits, wie folgt:

I.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 O.Ö. Straßengesetz, LGBl. 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen Güterwegen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst eingeschränkt für den Bereich des Streudienstes auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Streudienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Streuung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist.
2. Beginn und Intensität des Streudienstes richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Streuung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken zu erfassen.
3. Kann aufgrund der vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z. B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Unternehmers.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage einer Kopie der Versicherungspolizze und der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen hat die Gemeinde an den Unternehmer einen Betrag von € 57,-- lt. Maschinenringsatz pro Einsatzstunde zu entrichten. Die Abrechnung und Zahlung erfolgt monatlich.
Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden aufzuzeichnen und **wöchentlich** einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat. Aufgrund dieser Aufzeichnungen hat sodann die Gemeinde monatlich die zu entrichtenden Beträge zu errechnen und jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde zu bezahlen.

2. Der pro Einsatzstunde zu entrichtende Betrag nach Punkt I. (1.) ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Betrag von € 57,-- und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Betrag. Der angeführte Preis gilt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte der Verbraucherpreisindex 1986 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Dez. 2005 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung zum 30. Juni jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.
2. Ungeachtet des Kündigungsverzichts nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Betreiber wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Sämtliche mit der Errichtung dieser Vereinbarung allfällig verbundene Kosten und Gebühren, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, trägt die Gemeinde.

VI.

Diese Vereinbarung wird nur in einer, der Gemeinde gehörenden Urschrift errichtet, wobei der Unternehmer eine Ablichtung der Urschrift oder auf sein Verlangen und seine Kosten auch eine beglaubigte Abschrift erhält.

VII.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Großraming in der Sitzung am 14. Dezember 2005 genehmigt.

Einsatzplan

Anlage zur Vereinbarung vom 14. Dez. 2005

Herrn Gerhard Aschauer, Lumplgraben 25, 4463 Großraming

Laussaer Landesstraße ab Gemeindegrenze bis Kreuzung GW Grünau	km 0,500
GW. Grünau-Moosboden, Haupttrasse	1,850
Zufahrt Beran-Wimmer	1,200
Zufahrt Hofer	0,300
Zufahrt Göberl	0,300
Zufahrt Waldbauer	1,300
Zufahrt Holzbauer, Wiesenbauer	1,200
Zufahrt Wolfthaler, Hornbachner	0,550
Zufahrt Wirth	0,420
GW. Blindhof, Haupttrasse mit Zufahrt	1,363
Kalkhäusl	0,352
Windhag-Düblhäusl	0,703
GW Höslbauer	0,243
GW. Badhof-Binderbauer, davon 50 % Anteil Großraming	0,280
Gesamtlänge	km 10,561

GV Franz Gsöllpointner stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit Gerhard Aschauer abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme (Gerhard Aschauer hat sich wegen Befangenheit der Stimme enthalten).

TOP 8) **Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 29. Nov. 2005**

Über Ersuchen des Vorsitzenden verliest der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Schörkhuber, den Bericht über die Sitzung 29. November 2005.
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 9) **ABA BA 06 Kläranlagen-Umbau, Landesförderung, Darlehensaufnahme**

Bgm. Leopold Bürscher berichtet, dass die Kollaudierung der ABA Großraming, BA 06 – Kläranlagenumbau, am 8. Nov. 2005 erfolgt ist. Es wurden Baukosten in Höhe von € 2.171.781,-- anerkannt. Die ursprünglichen Baukosten laut Projekt bzw. Förderungsvertrag lauten auf € 1.550.000,--.

Vom Gemeinderat wurde am 25.07.2002 die Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von € 146.000,-- beschlossen. Durch die nunmehr anerkannten Gesamtbaukosten von € 2.171.781,-- wird das Landesdarlehen auf € 204.150,-- erhöht. Der Gemeinderat soll einen weiteren Schuldschein über den Differenzbetrag von € 58.150,-- beschließen.

Finanzierung neu – laut Kollaudierungsniederschrift:

	alt	Fin. Neu	
Eigenmittel	155.000	217.178	
Landesdarlehen	146.000	204.150	
Fremdfinanzierungsmittel	1.249.000	1.750.453	
Gesamtsumme	1.550.000	2.171.781	
Gesamtförderbarwert	752.222	1.032.023	47,52%

Der Fördersatz beträgt 45 % der Gesamtbaukosten, das sind € 977.301,-- und erhöht sich um den Pauschalförderanteil in Höhe von € 54.722,-- auf insgesamt € 1.032.023,--.

Er trägt den Schuldschein vor.

GR DI Lirscher stellt den Antrag, das ergänzende Landesdarlehen über € 58.150,-- aufzunehmen und den Schuldschein wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Schuldschein bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 10) **Fuchslehner Hermine, Lumplgr. 69, Berufung gegen Kanalanschlussbescheid**

Bgm. Bürscher übergibt wegen Befangenheit den Vorsitz an Vzbgm. Leopold Ahrer.

Vzbgm. Ahrer führt aus, dass von Frau Hermine Fuchslehner mit Schreiben vom 27.10.2005, eingelangt am 31.10.2005, die Berufung gegen den Bescheid der Gemeinde Großraming vom 29.09.2005, zugestellt am 04.10.2005, AZ. 851-3/2005 Go, in offener Frist eingebracht wurde. In der Berufung wird ausgeführt, dass das Haus Lumplgraben 69 laut Hofkarte bzw. digitaler Katastermappe mehr als 50 m von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang entfernt ist und daher keine Anschlusspflicht besteht.

Zur Klärung der Angelegenheit wurde am heutigen Tag eine Auskunft der Umweltrechtsabteilung des Landes OÖ eingeholt. Von Frau Dr. Zopf wurde auf Grund der vorgelegten Planunter-

lage und der in der Niederschrift vom 18.11.2005 festgehaltenen Ermittlung des Sachverhaltes die Auskunft erteilt, dass der Anschlusspflichtbereich von 50 m vom Hauptkanal im GW Lumplgraben und nicht nach der von der Gemeinde hergestellten Bachquerung zu messen ist. Laut Überprüfung bzw. exakter Feststellung des Abstandes des Objektes Lumplgraben 69 vom 18.11.2005, die von Frau Hermine Fuchslehner bestätigt und anerkannt wurde, beträgt der Abstand des Objektes zum Hauptkanal im GW Lumplgraben 52,60 m. Es befindet sich das Objekt also außerhalb des Anschlusspflichtbereiches.

Amtsleiter Leichinger führt ergänzend aus, dass vorerst ein schriftliches Ersuchen um Rechtsauskunft an die Umweltrechtsabteilung ergangen ist, das jedoch nicht beantwortet werden konnte, weil der Abstand des Objektes zum Kanalstrang aus den Unterlagen nicht ersichtlich war. Es wurde heute bei Frau Dr. Zopf in der Umweltrechtsabteilung mit den planlichen Unterlagen vorgesprochen und von Frau Dr. Zopf die Auskunft erteilt, dass der 50m-Bereich vom Kanalstrang im GW Lumplgraben wie der Kanal verhandelt wurde, zu messen ist, was bedeutet, dass das Objekt Lumplgraben 69 außerhalb des Anschlusspflichtbereiches liegt. Es wurde daraufhin auf den § 12 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz hingewiesen, wonach im Abs. 2 „von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang“ die Rede ist und keine weiteren Details angeführt sind. Eine nähere Erläuterung der Rechtsauslegung oder ein Hinweis auf vergleichbare Fälle bzw. Entscheidungen wurde von Frau Dr. Zopf allerdings nicht gegeben.

Vom Vorsitzenden wird der vorbereitete Bescheid über die Berufung von Frau Hermine Fuchslehner vorgetragen.

Vzbgm. Erich Karrer erklärt, dass es schon wichtig war, nochmals eine Rechtsauskunft einzuholen, weil die ursprünglich telefonisch eingeholte Auskunft der Umweltrechtsabteilung – wie er selbst gehört hat – anderslautend war. Vielleicht wird Frau Fuchslehner den Kanalanschluss dennoch herstellen. Er stellt den Antrag, der Berufung von Frau Hermine Fuchslehner gegen den Bescheid der Gemeinde Großraming vom 29.09.2005 stattzugeben und den Bescheid über die Feststellung der Anschlusspflicht aufzuheben.

GR Gerhard Aschauer erklärt, dass die Entscheidung auf der Basis der nun vorliegenden Rechtsauskunft des Landes getroffen werden muss.

GV Franz Hirner stellt fest, dass die Entscheidung über die Anschlusspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden muss.

Abstimmung durch Erheben der Hand

Ergebnis: einstimmige Annahme (Bgm. Bürscher stimmt wegen Befangenheit nicht mit)

Der Bescheid des Gemeinderates bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 11) Allfälliges

A) Bgm. Leopold Bürscher lädt die Gemeinderäte ein zur Vollversammlung der FF Großraming am 6. Jänner 2006, im Gasthof Ahrer, und weiters zur Teilnahme an der Eisstock-Ortsmeisterschaft von 6. – 8. Jänner 2006 beim Gasthaus Schraml im Pechgraben und zur Schi- und Snowboard-Ortsmeisterschaft am 22. Jänner 2006 am Königsberg.

B) Der Bürgermeister gibt bekannt, dass es die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wildfütterung im Bodinggraben/Molln, gemeinsam mit Herrn DI Kammleitner von der NP-Forstverwaltung, gibt. Der Termin wird Ende Jänner stattfinden, eine Einladung an alle Gemeinderäte folgt zeitgerecht.

C) GR Aschauer berichtet, dass im Rodelsbach, gegenüber dem Haus Fahrngruber Leo, kein Gelände vorhanden ist.

Er stellt weiters die Frage nach der Zuständigkeit für die Errichtung einer Urnenwand im Friedhof, weil der Bedarf immer größer wird.

Der Bürgermeister merkt an, dass im Zuge der Sanierung bzw. des Neubaus einer Aufbahnhalle auch die Errichtung eines Urnenfriedhofs geplant ist.

D) GR Aschauer kritisiert, dass im Hornbachgraben die Schneeräumung teilweise sehr mangelhaft ist. Es handelt sich dabei um das Teilstück das von Herrn Stubauer geräumt wird.

E) Die Obmänner der Fraktionen bedanken sich für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und sprechen Weihnachts- und Neujahrswünsche aus.

Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt zur Weihnachtsfeier ein.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates vom 10. November 2005 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

GR DI Max Lirscher:

GR Helmut Elsigan:

GR Gerhard Aschauer:

GR Christine Mandl:

Index:

Sitzungsgeld: